

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“



Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ und der Mitgliedsgemeinden Frauenwald, Stützerbach, Schmiedefeld am Rennsteig

Jahrgang 14
Nächster Redaktionsschluss: 24.03.2016

Samstag, den 5. März 2016

Nr. 3
Nächster Erscheinungstermin: 02.04.2016



© Rite / pixelio.de

Frohe Ostern!

Ein friedliches, frohes und erholsames Osterfest
wünschen wir allen Bürgerinnen und Bürgern
der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“.

Clauder
Bürgermeister Schmiedefeld

Amm
Bürgermeister Frauenwald

Juffa
Bürgermeister Stützerbach

Bätz
VG-Vorsitzende

Amtlicher Teil

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“

Mitteilungen

Hinweise zur Gültigkeit von Ausweisen

Werte Bürger der VG „Rennsteig“

Bald steht wieder die Urlaubs- und Reisezeit bevor. Bitte überprüfen Sie rechtzeitig ob Ihre Dokumente (Personalausweis/Reisepass) noch gültig sind. Alle Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, einen gültigen Personalausweis zu besitzen. Ein gültiger Reisepass genügt im Allgemeinen der Ausweispflicht - jedoch nicht, wenn es um den Nachweis der Anschrift geht.

Die Gültigkeit von Personalausweisen und Reisepässen beläuft sich auf maximal zehn Jahre, Kinderreisepässe haben eine maximale Gültigkeitsdauer bis zum zwölften Lebensjahr.

Von der Beantragung bis zur Ausgabe der neuen Dokumente vergehen zwischen zwei und vier Wochen. Wegen eingeschränkter Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes im April empfehlen wir, notwendige Neubeantragungen rechtzeitig vorzunehmen.

Zur Beantragung benötigen Sie Ihren alten Personalausweis und/oder Reisepass. Sollte keines dieser Dokumente vorhanden sein benötigen Sie Ihre Geburts-, Heiratsurkunde oder das Familienstammbuch.

Außerdem ist 1 biometrietaugliches Passbild (3,5 x 4,5 cm), sowie bei Minderjährigen unter 16 Jahren die Zustimmungserklärung von allen sorgeberechtigten Elternteilen nötig.

Die Gebühren für die Ausstellung eines neuen Personalausweises betragen 22,80 Euro für Personen unter 24 Jahren und 28,80 Euro für Personen über 24 Jahren.

Ein Reisepass kostet 37,50 Euro beziehungsweise 59 Euro.

Ein neuer Kinderreisepass kostet 13 Euro.

Die Gebühren sind jeweils bei Beantragung in bar zu entrichten.

Ihr Einwohnermeldeamt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stützerbach

Mitteilungen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Thüringer Kommunalwahlen am 05. Juni 2016 - Wahl des Bürgermeisters

1.
In der Gemeinde Stützerbach wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde

wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauf-

tragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKW den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 60 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Ge-

meinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Frauenwald vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 48 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig, Suhler Straße 04 in 98711 Schmiedefeld am Rennsteig bis zum 34. Tag vor der Wahl (02. Mai 2016), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“

Montag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

in 98711 Schmiedefeld am Rennsteig,

Suhler Str. 04, 1. Etage, Hauptamt, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine

andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Stützerbach, Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“, Suhler Strasse 04 in 98711 Schmiedefeld am Rennsteig einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 03. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gemeinde Stützerbach

**Bät
Wahlleiter**

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig

Mitteilungen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Thüringer Kommunalwahlen am 05. Juni 2016 - Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21.

Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Be-

auftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKW den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 60 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern

Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Frauenwald vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 48 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig, Suhler Straße 04 in 98711 Schmiedefeld am Rennsteig bis zum 34. Tag vor der Wahl (02. Mai 2016), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“

Montag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

in 98711 Schmiedefeld am Rennsteig,

Suhler Str. 04, 1. Etage, Hauptamt, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig, Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“, Suhler Straße 04 in 98711 Schmiedefeld am Rennsteig einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 03. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig
Kusian
Wahlleiter

Bekanntmachung über die Aufhebung/Rücknahme des Umlegungsplanes vom 08.04.2014

sowie alle dazu getroffenen Änderungsbeschlüsse des Umlegungsverfahrens „Der Diebshügel“, Gemarkung Schmiedefeld, Flur 2 gemäß § 48 VwVfG bzw. § 48 ThürVwVfG

gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Schmiedefeld hat in seiner Sitzung am 13.01.2016 die Aufhebung/Rücknahme des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes vom 08.04.2014 sowie alle dazu getroffenen Änderungsbeschlüsse für das Umlegungsverfahren „Der Diebshügel“ gemäß § 48 VwVfG bzw. § 48 ThürVwVfG einstimmig beschlossen.

Die Aufhebung/Rücknahme des Umlegungsplanes ist geboten, da die Widerspruchsbehörde eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes festgestellt hat.

Von der Aufhebung/Zurücknahme betroffen sind alle nach dem 23.06.2014 zugestellten Umlegungsverzeichnisse mit Umlegungskarte. Diese verlieren mit dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufhebung/Rücknahme des Umlegungsplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
Katasterbereich Saalfeld,
Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld**

als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. April 2005 (GVBl. 2005, S. 155) in der derzeit gültigen Fassung der Gemeinde Schmiedefeld schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Schmiedefeld, 13.01.2016

Lothar Heddergott

**stellv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses
der Gemeinde Schmiedefeld**

- Siegel -

Einladung zum Einwohnerggespräch

Sehr geehrte Einwohner von Schmiedefeld,

zum Einwohnerggespräch am

Donnerstag dem 10.03.2016 um 19.00 Uhr

im Haus „Am Hohen Stein“ sind Sie recht herzlich eingeladen. Wir würden uns freuen, wenn wir Sie hierzu begrüßen könnten.

Gäste sind Vertreter des Landratsamtes und der PI Ilmenau.

Clauder
Bürgermeister
Gemeinde Schmiedefeld

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Frauenwald

Mitteilungen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Thüringer Kommunalwahlen am 05. Juni 2016 - Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Frauenwald wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Sloweni-

en, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Frauenwald vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 32 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig, Suhler Straße 04 in 98711 Schmiedefeld am Rennsteig bis zum 34. Tag vor der Wahl (02. Mai 2016), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“

Montag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

in 98711 Schmiedefeld am Rennsteig,
Suhler Str. 04, 1. Etage, Hauptamt, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 22. April 2016 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Frauenwald, Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“, Suhler Straße 04 in 98711 Schmiedefeld am Renn-

steig einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 03. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gemeinde Frauenwald

Jirmann

Wahlleiter

Amtsgericht Arnstadt

AUSFERTIGUNG

K 43/14

BEKANNTMACHUNG

betreffend das im Grundbuch von Frauenwald Blatt 1282 Grundbuchamt Arnstadt Zw. Ilmenau eingetragene Grundeigentum - nähere Bezeichnung lfd. Nr. 2 Gemarkung Frauenwald Flur 14 Flurstück 12/3 Gebäude- und Freifläche Südstraße 11 b zu 526 qm Grundstück mit Wohnhaus - ehemaliger Schulerweiterungsbau; eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss und Vollunterkellerung Bj. 1987/1988; Sanierungsmaßnahmen nach 1990 ohne Abschluss

wird der für

Montag, 08.02.2016, 09:00 Uhr anberaumte Versteigerungstermin aus dienstlichen Gründen aufgehoben.

Neuer Termin zur Versteigerung durch Zwangsvollstreckung wird bestimmt auf:

**Mittwoch, 13.04.2016, 09:00 Uhr
im Raum 111 im Gerichtsgebäude Arnstadt;
Längwitzer Straße 26**

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert:

86.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt.

Arnstadt, den 29.01.2016

gez. Sommer
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Arnstadt, den 01.02.2016

- Siegel -

gez. Unterschrift

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Stützerbach

Altersjubiläen

Geburtstagsglückwünsche

04.04.	zum 70. Geburtstag	Herrn Bauer, Johannes
12.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Rudolph, Elisabeth
26.04.	zum 90. Geburtstag	Frau Ehrenberger, Irene
26.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Kessler, Marianne
30.04.	zum 90. Geburtstag	Frau Kern, Hildegard

Fremdenverkehr

Osteröffnungszeiten 2016

**Veränderte Öffnungszeiten der Kurverwaltung
Stützerbach
und des Heimat- und Glasmuseums
vom 07. März bis 18. April 2016**

Montag und Mittwoch
Vormittags geschlossen!
14 bis 16 Uhr geöffnet

Dienstag/Donnerstag/Freitag
10 bis 12 und 14 bis 17 Uhr geöffnet

Samstag
10 bis 12 Uhr geöffnet

**Öffnungszeiten der Gästeinformation
im „Haus des Gastes“
an den Osterfeiertagen 2016**

Karfreitag, 25.03.16 und Ostersonntag, 26.03.16
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ostersonntag und Ostermontag geschlossen!

Ostern, Ostern, Auferstehn
*Ostern, Ostern, Auferstehn.
Lind und leis` die Lüfte wehn.
Hell und froh die Glocken schallen:
Osterglück den Menschen allen!*
Volksgut

Die Kurverwaltung
Stützerbach
wünscht allen
Einwohnern
und Gästen
ein schönes Osterfest.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Stützerbach

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Wir möchten DANKE sagen!

Der Gemeindegemeinderat möchte sich herzlich beim Kirmesverein und bei allen Unterstützern und Helfern für das gelungene Gemeindefest, anlässlich der 300sten Kirmes der Dreieinigkeitskirche, bedanken!

Terminänderung: Sonntag, 06.03.

14.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen im Gemeindehaus

Freitag, 18.03.

14.00 Uhr Gottesdienst im Seniorenwohnpark

Sonntag, 20.03.

10.30 Uhr Gottesdienst mit Feier der Eisernen Konfirmation in der Dreieinigkeitskirche

Karfreitag, 25.03.

15.00 Uhr Gottesdienst in der Dreieinigkeitskirche

Karsamstag, 26.03.

21.00 Uhr Andacht zur Osternacht in der Christuskirche

Ostersonntag, 27.03.

15.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Dreieinigkeitskirche

Sonntag, 10.04.

10.30 Uhr Gottesdienst mit Kleinen in der Dreieinigkeitskirche

Herzliche Einladung zum Gemeindefest

Wir treffen uns am 27.4. und 25.5. 2016 jeweils um 19.30 Uhr im Gemeindehaus.

Wir freuen uns auf Sie!

Kinderkreis in Stützerbach

Alle Kinder der Klassen 1 - 4 sind herzlich eingeladen zu unserem wöchentlichen Kinderkreis. Er findet im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Stützerbach statt.

Wir treffen uns jeden Dienstag von 14.45 Uhr bis 15.45 Uhr.

Gemeinsam essen, spielen, basteln, singen wir und hören spannende Geschichten aus der Bibel. Die Kinder werden von der Grundschule in Stützerbach abgeholt.

Für weitere Rückfragen steht Gemeindepädagogin Heike Schwanholt gern zur Verfügung (Tel. 03681- 4135168)

Kinderfrühstück

Alle Kinder im Alter von 6 - 11 Jahren sind herzlich zu unserem Kinderfrühstück eingeladen!

Wir treffen uns wieder am
 19. März
 23. April
 28. Mai
 von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr
 im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Frauenwald

**Es grüßen Sie herzlich
 der Gemeindegemeinderat und Pfarrerin Flemming**



Sonntag, 27.03.16

10.15 Uhr Osterspaziergang mit unserem „Goethe“
 anschließend Besuch im Goethemuseum
 und Einkehr im Gasthof „Zum Reifberg“



Besichtigung des Heimatmuseums

Montag bis Freitag, 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
 Haus des Gastes Bahnhofstr. 1, (Tel. 036784/50211)

Besichtigung des Goethemuseums

Mittwoch bis Sonntag, 10.30 - 15.30 Uhr
 Sebastian-Kneipp-Str. 18, (Tel. 036784/50277)

„Seniorentreff“

jeden Mittwoch, 13.00 - 16.00 Uhr,
 im Haus des Gastes, Bahnhofstr. 1
 zu einem gemütlichen und geselligen Treff wird eingeladen,

Besuch Glasbläserwerkstatt Hartwig Bauer,

Montag bis Freitag: 10.00 - 15.00 Uhr und nach Vereinbarung,
 Waldstraße 54, Tel: 036784/50188

Besuch der „Thüringer Glasbläserstube“ Manfred Wagner

mit Vorführung, jeden Freitag 16.00 - 18.00 Uhr
 Auerhahnstraße 43

Täglich Führung zur Wildbeobachtung

Anmeldung in der Kurverwaltung/Gästeinformation, Bahnhofstr.
 1 oder bei Förderverein Biosphärenreservat, Tel: 036782/62947

Änderungen vorbehalten!

Traditioneller Ostermarkt

**Wo? Platz vor dem „Haus des Gastes“ (Bimb)
 Wann? 13. März 2016 ab 15.00 Uhr**

Zahlreiche Händler, Kinderkarussell und Ballwurfwagen bieten ein reichhaltiges und qualitativ abwechslungsreiches Angebot für Groß und Klein.

Frau Klinger stellt im Saal ihre Bilder aus und auch ihre Bücher können erworben werden. Die Zooschule Suhl freut sich im Saal auf Gäste im Streichelzoo.

Eröffnet wird der Ostermarkt durch eine kurze Begrüßung des Bürgermeisters, Herrn Frank Juffa.

Im Anschluss erfreut uns das Blasorchester Stützerbach e.V. mit österlichen Klängen. Auch in diesem Jahr gibt es wieder eine Bastelstraße, hier kann jedes Kind ein kleines Ostergeschenk selbst basteln.

Das Heimat- und Glasmuseum ist für Sie geöffnet.

Für das „leibliche Wohl“ der Ostermarktbesucher sorgt ab 14.00 Uhr der Feuerwehrverein Stützerbach. Wir freuen uns, auch in diesem Jahr wieder viele Einwohner und Gäste auf unserem Ostermarkt begrüßen zu dürfen und sich mit uns auf das bevorstehende Osterfest einstimmen zu lassen.

Vereine und Verbände

Antennengemeinschaft Stützerbach

Einladung

Sehr geehrte Mitglieder der Antennengemeinschaft,
 am Mittwoch, dem 16. März 2016 findet ab 19.30 Uhr im Saal des „Thüringer Hofes“ Stützerbach unsere Jahreshauptversammlung statt.

Vorschlag für die Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht der Revisionskommission
5. Diskussion
6. Beschlussfassung
7. Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2015 sowie Wahl des Wahlleiters
8. Vorstellung der Kandidaten zur Wahl
9. Wahl des Vorstandes sowie der Revisionskommission
10. Konstituierung des Vorstandes und der Revisionskommission
11. Allgemeine Anfragen und Sonstiges

Änderungsvorschläge zur Tagesordnung können Sie schriftlich bis 09.03.2016 bei Ihrem Bereichsleiter abgeben. Wir bitten auch um Vorschläge für die Wahl.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Veranstaltungen



Veranstaltungen im März

04.03. bis 06.03.16

19.00 Uhr Schlachtfest im Gasthaus „Schwarzer Adler“
 Vorbestellung unter: 036784/50261 erbeten.

Sonntag, 13.03.16

15.00 Uhr Traditioneller Ostermarkt
 am „Haus des Gastes“ mit zahlreichen Marktständen, dem Blasorchester Stützerbach e.V., Basteln mit Naturmaterialien, Kinderkarussell, Zooschule Suhl und Bilderausstellung im Saal.
 Für das leibliche Wohl sorgt der Feuerwehrverein Stützerbach.

10.00 - 15.00 Uhr Ostereierblasen und bemalen für Groß und Klein
 im Goethemuseum, Sebastian-Kneipp-Str.



Seien Sie herzlich willkommen.
Der Feuerwehrverein Stützerbach und das
Team der Kurverwaltung

Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig

Altersjubiläen

Geburtstagsglückwünsche

01.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Thomas, Roswitha
03.04.	zum 80. Geburtstag	Herrn Fink, Burkhard
08.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Schneider, Waltrud
18.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Willaschek, Eleonore



Kirchliche Nachrichten

Evangelisches Kirchspiel Schmiedefeld / Vesser

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten im Gemeindehaus:

Sonntag 06.03.2016

10.30 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag,
anschließend Buffet

Sonntag 13.03.2016

09.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag 20.03.2016

09.00 Uhr Gottesdienst

Karfreitag 25.03.2016

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Ostersonntag 27.03.2016

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Kirche

Ostermontag 28.03.2016

08.30 Uhr Osterfrühstück

Sonntag 03.04.2016

09.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag 10.04.2016

10.30 Uhr Gottesdienst mit Kleinen
in der Dreieinigkeitskirche Stützerbach

Kinderkreis Klasse 1-4

Jeden Dienstag 14.45 bis 15.45 Uhr (nicht in den Ferien) im
Evang. Gemeindehaus Stützerbach

Rückfragen und Anmeldung bei Frau Schwanholt: Tel.: 03681-
4135168, E-Mail: schwanholts@gmx.de

Teentreff Klasse 5-7

Erst wieder am Donnerstag, d. 14.04.2016 - 15.30 bis 17 Uhr im
Gemeindehaus Schmiedefeld

Kinderfrühstück für Kinder von 6 - 11 Jahren

Samstag 19.03.2016 - 9.30 bis 12 Uhr im Gemeindehaus Frau-
enwald

Konfirmandenunterricht

Donnerstag 10.3., 7.4. - 15.30 bis 17 Uhr

Rentnerkreis

Erst wieder am Dienstag, d. 19.04.2016 - 14.30 Uhr

Kirchenmusik

Chorproben donnerstags 18.30 - 20 Uhr

Pfarrerin Anne-Kristin Flemming

ist unter den Telefonnummern 036782-61350 oder 0177-4059000
und über E-Mail anne-k.flemming@web.de erreichbar.

Veranstaltungen

Veranstaltungen in Schmiedefeld am Rennsteig



Monat April 2016

Dienstag 05.04.

14.00 und Touristinformation
19.00 Uhr Basteln

Donnerstag 14.04.

14.00 Uhr Rennsteiglaufhotel „Endspurt“
Seniorentreff

Freitag 29.04.

19.00 Uhr Hotel „Thüringer Hof“
„Laasoawed“ mit Bernhard Weiß, Anekdoten
und Geschichten in Schmiedefelder Mundart

jeden Dienstag

10.00 Uhr Reservatsverwaltung, Brunnenstr. 1
geführte Wanderung im Biosphärenreservat
Vessertal, Dauer ca. 2,5 Stunden, Thema:
Frühlingserwachen im Biosphärenreservat

jeden Dienstag

14.55 Uhr Parkplatz Haus „Am Hohen Stein“
Busfahrt ins Thermalbad nach Rodach,
Anmeldung unter Firma Endter
Tel. 036846/60732

jeden Mittwoch

10.00 Uhr Touristinformation
Gästebegrüßung mit einem zünftigen Schluck,
anschl. lernen Sie Ihren Urlaubsort auf einer Tour
mit dem Ortschronisten kennen,
bitte voranmelden u. 2,50 €,
mit Gästekarte 1,50 €, mitbringen

jeden Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag

ab 18.00 Uhr „Essen mal anders“
im Dunkelrestaurant Fuchsbau,
Hotel „Grüner Baum“
bitte Voranmeldung unter Tel. 036782/70195

jeden Sonntag

09.00 Uhr Erlöserkirche
evangelischer Gottesdienst

- Informationszentrum des Biosphärenreservates
täglich geöffnet 10-18 Uhr
- täglich möglich Wildbeobachtung
Anmeldung unter 036782/62947
- Vorführungen der Tierglasbläserei Ehrhardt
Mo - Fr 9 - 18 Uhr, Sa 9 - 13 Uhr, So 14 - 16 Uhr,
Tel. 036782/61538
- Bunkermuseum Rennsteighöhe
täglich geöffnet, Tel. 036782/62200
- Besucherbergwerk und Museum „Schwarze Crux“
geöffnet außer Do tägl. 10 - 16 Uhr, Tel. 036782/60606
- Kutschfahrten mit Uwe Kummer,
Anmeldung unter Tel. 0170 5238762 www.uwe-kummer.de
- Fahrradverleih bei Schreiber, Pension „Im Kurpark“
Tel. 036782/6360

Änderungen behalten wir uns vor

Veranstaltungen Café „Harlekin“

Dienstag 08.03.

20.00 Uhr „Ein Blumenstrauß für unsere Frauen“ ein Entspannungsprogramm, welches frech-fröhlich Hirn und Zwerchfell kitzelt

Dienstag 15.03.

20.00 Uhr „Tingeltangel“ Comedy, Songs & kuriose Gedanken

Montag 21.03.

17.00 Uhr „Kaspers lustige Osterabenteuer“ Ein turbulentes Handpuppenspiel für Kinder mit dem Wassertropfen Plitschi von Welle



19.30 Uhr „Dr. Faust“ Das Leben und die Höllenfahrt in einer aktionsreichen Puppenshow für die ganze Familie

Donnerstag 24.03.

20.00 Uhr „Noch'n Gedicht“ Frei nach dem Meister der gehobenen Heiterkeit Heinz Erhardt



„Noch'n Gedicht“

Samstag 26.03.

20.00 Uhr „Rosen & Linden ... berg“ die Tribute-Show mit Marianne & Udo - Zwei charismatische Stimmen präsentieren ihre Welthits Live im Solo und im Duett



„Rosen & Linden ... berg“

Freitag 01.04.

20.00 Uhr „Lach mal wieder“ Mit heiteren Texten und frivolen Karikaturen

Informationen und Kartenreservierung unter Tel. 036782/61839

Osterfahrt mit der Rennsteigbahn

Ostersonntag, 27.03.2016

Mit dem historischen Zug zum Naturhistorischen Museum - Schloss Bertholdsburg in Schleusingen



Zum Ostersonntag lädt die Rennsteigbahn wieder zu ihrer all-jährlichen Osterfahrt mit dem historischen Sonderzug ein. Mit einer Diesellok der Baureihe 213 und den „Donnerbüchsen“ (3. Klasse Sitzwagen) fahren wir in das Naturhistorische Museum - Schloss Bertholdsburg nach Schleusingen. Gegründet von den Grafen von Henneberg, zählt das ehemalige Residenzschloss als eines der ältesten Anlagen Thüringens.

Dort erwartet Groß und Klein nicht nur eine spannende Ausstellung zur Burg- und Stadtgeschichte, sondern auch Mineralien-Faszinationen sowie „300 Millionen Jahre Thüringen“, mit spektakulären Exponaten aus längst vergangenen Zeiten. Der Osterhase hat für alle kleinen Besucher eine Überraschung im Schloss versteckt.

In einer unserer „Donnerbüchsen“ ist selbstverständlich, mit einer kleinen Imbissversorgung, für Ihr leibliches Wohl gesorgt.

Preise:

Fahrt: 24,00 € für Erwachsene & 20,00 € für Kinder (7-14 Jahre) inkl. Hin- und Rückfahrt

Fakultativ:

Eintritt Museum: 4,50 € für Erwachsene und Kinder von 7-14 Jahren
Kinder bis 7 Jahre sind kostenfrei

Ilmenau	ab	09:00	Schleusingen	ab	14:30
Ilmenau Bad	an	09:03	Schleusingen-Ost	an	14:35
	ab	09:05		ab	14:36
Manebach	an	09:12	Hinternah	an	14:41
	ab	09:13		ab	14:42
Stützerbach	an	09:23	Schleusingerneundorf	an	14:50
	ab	09:24		ab	14:51
Rennsteig	an	09:36	Schmiedefeld	an	15:07
	ab	09:51		ab	15:08
Schmiedefeld	an	09:55	Rennsteig	an	15:12
	ab	09:56	ab	ab	15:27
Schleusingerneundorf	an	10:12	Stützerbach	an	15:39
	ab	10:13		ab	15:40
Hinternah	an	10:21	Manebach	an	15:50
	ab	10:22		ab	15:51
Schleusingen-Ost	an	10:27	Ilmenau Bad	an	15:58
	ab	10:28		ab	15:59
Schleusingen	an	10:33	Ilmenau	an	16:02

Kontakt & Information:

Tel: 036782 - 70666

Mail: info@rennsteigbahn.de

„Thüringer Abend“ am Bahnhof Rennsteig

Do, 07.04. | Thüringer Abend am Bahnhof Rennsteig

Wir heißen unsere Gäste wieder einmal zu einem unserer beliebten Abende Thüringer Gemütlichkeit und ein paar Stunden stimmungsvoller Unterhaltung, mit dem „Neustädter Rennsteigklänge e.V.“ herzlich willkommen.

Unter dem Motto „So gets zu ba ons derhemm“, erwarten Sie bekannte Volkslieder, fröhliche „Mundart-Geschichten“ und ein bisschen „Theater“. Nach Lust und Laune darf dabei natürlich mitgesungen und gelacht werden.



Freuen Sie sich auf handgemachte Musik vom Akkordeon, der Zither und dem Kontrabass in unserer urgemütlichen Gastronomie mit Eisenbahnflair - „Gleis 1“.

Auch das leibliche Wohl kommt mit kleinen Thüringer Speisen und Thüringer Bier vom Fass nicht zu kurz. Wir wünschen Ihnen schon heute einen Abend Thüringer Gastlichkeit in fröhlicher Runde.

Einlass: 18:00 Uhr
Küchenschluss: 19:45 Uhr
Beginn: 20:00 Uhr
Eintritt: 7,00 €

Wir bitten Sie um telefonische Platzreservierung!

Kontakt & Information:

Tel: 036782 - 70666
 Mail: info@rennsteigbahn.de
 Post: Rennsteigbahn GmbH & Co. KG,
 Rennsteig 3, 98711 Schmiedefeld

26. März 2016 - Oster-Sternwanderung Schmiedefeld am Rennsteig und Vesser

Am Ostersonntag, um 13.30 Uhr treffen sich die Schmiedefelder Teilnehmer an der Touristinformation Schmiedefeld am Rennsteig in der Brunnenstraße.

Start in Vesser um 14 Uhr an der Osterkrone.



Unterwegs gibt es Überraschungen für unsere kleinen und großen Teilnehmer.

Am Grillplatz „Am Damm“ im Oberen Vessertal treffen wir dann auf die Wandergruppe aus Vesser, angeführt von der Osterhasenfamilie.

Auch hier haben wir einiges Österliches vorbereitet. So wird ein traditionelles „Osterwasser“ ausgetrunken und ein Gedicht vorgelesen.

Anschließend geht es weiter zum österlich geschmückten „Vesserer Offenstall“ zum gemütlichen Beisammensein.

Für das leibliche Wohl ist wie immer gut gesorgt.

Fremdenverkehr

Öffnungszeiten

**der Touristinformation
 und des Infozentrums Biosphärenreservat
 zu den Osterfeiertagen**

Fr 25.3. 13 - 18 Uhr, Sa und So 10 - 18 Uhr, Mo 13 - 18 Uhr

Allen Schmiedefeldern und ihren Gästen
 wünschen wir ein schönes Osterfest!



Sonstige Mitteilungen

Sehr geehrte Schmiedefelderinnen und Schmiedefelder,

nach längerer Pause meines Briefes an Sie, sehe ich es aus mehreren Beweggründen zum Ende meiner Amtszeit als angemessen wieder einmal ein paar Zeilen an Sie zu richten.

In der letzten Gemeinderatssitzung am 25.02.2016 wurde der Haushalt für 2016 diskutiert und beschlossen. Nach 2 außer der Norm fallenden Jahren kehren wir nun zu einem üblichen Haushaltsvolumen zurück. Dabei sei erwähnt, dass das Vorhaben Skilift als begonnenes Projekt nicht neu zum Ansatz kommt, sondern aus dem vergangenen Haushaltsjahr übertragen wird und in 2016 zur kompletten Umsetzung kommt. Hierbei sind die Genehmigungsverfahren beim Kreis und Landesverwaltungsamt positiv abgeschlossen. Dennoch ergaben sich neue Hindernisse. Durch überzogene Forderungen eines Grundstückseigentümers, mit welchem bereits Einigkeit hergestellt war ist nun eine Umpflanzung im Bereich der Talstation notwendig. Weitere Vorhaben in 2016 sind unter anderem der Bau einer Löschwasserentnahmestelle am Bahnhof, die Fertigstellung des Hauses am Hohen Stein, die Erneuerung der Zaunanlage und des Sandkastens am Kindergarten sowie die Wiederherstellung des Zaunes am Mehrzweckspielfeld. Auch die Ersatzbeschaffung des Bauhoffahrzeugs Multicar ist im Plan eingearbeitet.

Das Thema Flüchtlingsunterbringung im Gebäude Waldstraße 1 ist momentan natürlich überall im Ort präsent. Gerne hätte ich eher von dem Vorhaben erfahren, um früher Interessen der Gemeinde mit einzubringen. Diese Möglichkeit ergab sich erst seit dem 08.02.2016, als der Gemeinderat durch den stellvertretenden Landrat, Herrn Zobel, und dem Sozialamtsleiter des Ilm-Kreises detailliert informiert wurde. Infolge gab es viele Telefonate und Schriftwechsel zwischen mir und den handelnden Personen des Kreises. Auch ein über zweistündiges Treffen mit der Landrätin und Herrn Zobel in Arnstadt, bei dem mich Ralf Krieg begleitete, zählte zu den Aktivitäten der letzten Tage. Zusammenfassend lassen sich der Standpunkt und die Erkenntnisse der Gemeinde Schmiedefeld wie folgt beschreiben:

Wir sind nicht generell gegen die Aufnahme von Flüchtlingen. Wir sehen jedoch die Einbindung der Gemeinde bis zu deren Eigeninitiative als unglücklich. Dies funktioniert inzwischen besser. Auf Intervention der Gemeinde hin wird es eine tägliche Betreuung sowie eine Sicherung des Objekts in den Nachtstunden geben.

Auf bauseitige Mängel, die nach Erkenntnissen der Gemeinde Probleme verursachen können wurde der Kreis aufmerksam gemacht. Somit sind wir unserer Hinweispflicht gerecht geworden. Die genehmigende Behörde ist jedoch beim Kreis angesiedelt. Die Unterbringung und Akzeptanz von geflüchteten Familien in dem Objekt wäre sicher aus Sicht der Gemeinde unproblematischer. Diesem Ansinnen kann der Kreis jedoch nicht gerecht werden. Hierzu liegen die Gründe in der Architektur des Hauses sowie auch in der Struktur der geflüchteten Menschen, die sich im IIm-Kreis befinden.

Es konnte sich darauf verständigt werden, dass es sich bei der Zusammensetzung um eine homogene Gruppe handeln muss. Im Konkreten heißt dies, dass in Schmiedefeld ausschließlich syrische Kriegsflüchtlinge untergebracht werden, welche eine Sprache sprechen und das gleiche Gesellschaftssystem erfahren haben.

In Beschäftigung mit dem Thema „Wie kann ein unkompliziertes Zusammenleben funktionieren“ haben sich einige Empfehlungen herauskristallisiert, welche wir als Schmiedefelder einbringen können. Dazu zählen Angebote zur Vermeidung von Langeweile, Angebote unsere Sprache zu lernen und Hilfestellungen bei Fragen im Alltag zu geben. Dazu freue ich mich, dass sich bereits jetzt Schmiedefelder gefunden haben, die sich engagieren wollen. Wer Fragen dazu hat und Möglichkeiten sieht sich einzubringen, kann gern auf mich zukommen.

Wir können als kleine Gemeinde nicht die große Politik ändern, wir sollten aber versuchen in unserem kleinen beeinflussbaren Bereich ordentlich mit der nicht einfachen Situation umzugehen. Das sollte bei 30 Leuten auch gelingen.

Klar kommuniziert wurde in Richtung Kreis auch, dass wir versuchen über ehrenamtliches Engagement in Kooperation mit einer festen Betreuung durch den Kreis zum Gelingen beizutragen. Dies soll jedoch in keiner Weise das Signal sein, dass es auch kein Problem wäre noch mehr Personen in Schmiedefeld unterzubringen.

Bedenken bereiten der Gemeinde aber auch Bilder wie sie zuletzt aus Sachsen zu beobachten waren. Solche Bilder brauchen wir hier nicht, denn dann sind all unsere jahrelangen Bemühungen der öffentlichen Darstellung als gastfreundlicher Ort im Thüringer Wald mit einem Streich zunichte!

Abschließend werden sich zum jetzigen Zeitpunkt unsere Bedenken nicht in Luft auflösen. Jedoch macht es auch wenig Sinn sich bis Mitte/Ende März ständig erneut aufzuregen, ohne dass man weiß wovon man eigentlich spricht. Wir werden die Unterbringung der geflüchteten Menschen in Schmiedefeld nicht verhindern, also ist es unsere Aufgabe ordentlich und zivilisiert mit der Situation umzugehen. Dieses funktioniert in anderen Orten auch!

Bei Fragen, Hinweisen und Anregungen zu allen gemeindlichen Themen, es soll auch noch ein paar andere außer das oben ausführlich beschriebene geben, stehe ich zum konstruktiven Gespräch selbstverständlich zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Clauder
Bürgermeister
Schmiedefeld am Rennsteig

Gemeinde Frauenwald

Altersjubiläen

Geburtstagsglückwünsche

16.04. zum 70. Geburtstag Herr Ewald, Robert
23.04. zum 85. Geburtstag Frau Hegewaldt, Jeanne



Mitteilungen

Achtung!

Neuer Container-Stellplatz auf dem Sonnenberg

Ab sofort befinden sich die Abfall-Container für Kunststoff und Papier auf dem Gelände des Bauhofes (ehemaliger Verkehrshof).

In Absprache zwischen dem Abfallbetrieb REMONDIS und der Gemeinde Frauenwald sind die Container nur noch während der Arbeitszeit des Bauhofes zugänglich.

**Montag bis Freitag von
7.00 bis 16.00 Uhr**

Fremdenverkehr

Sonderöffnungszeiten der Touristinformation zu Ostern 2016

**Samstag 26. März
09.30 Uhr - 11.30 Uhr**

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Frauenwald

Gottesdienste

Samstag, 05.03.16

14.00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag, anschließend gemütliches Beisammensein

Sonntag, 13.03.16

10.30 Uhr Gottesdienst

Karfreitag, 25.03.16

15.00 Uhr Gottesdienst

Karsamstag, 26.03.16

19.00 Uhr Andacht zur Osternacht

Ostersonntag, 27.03.16

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 03.04.16

10.30 Uhr Gottesdienst

Änderungen vorbehalten, informieren Sie sich bitte auch an den Schaukästen

Seniorenkreis

Mittwoch, 2. März, 14 - 16 Uhr

Kinderfrühstück

Alle Kinder im Alter von 6 - 11 Jahren sind herzlich zu unserem Kinderfrühstück eingeladen!

Wir treffen uns wieder am 19. März von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Frauenwald

Alle Kinder der Klassen 1 - 4 sind herzlich eingeladen zu unserem wöchentlichen Kinderkreis. Er findet im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Stützerbach statt.

Wir treffen uns jeden Dienstag von 14.45 Uhr bis 15.45 Uhr.

Kontakt unter der Nummer 03681 - 4135168 oder unter schwahnholts@gmx.de aufnehmen.

Gottesdienst mit Kleinen

Am 10.04.2016 findet wieder ein Gottesdienst für unsere Kleinsten in der Dreieinigkeitskirche in Stützerbach statt.

Beginn 10.30 Uhr.

In diesem Gottesdienst stehen die Kinder im Kindergartenalter im Mittelpunkt. Alle Kinder sitzen im Altarraum auf Kissen. Kindgerecht wird eine Geschichte aus der Bibel erzählt. Zusammen

mit den Eltern und Großeltern wird gesungen und gebetet. Der Gottesdienst dauert ca. 30 Minuten.

Kontakt Pfarrerin Flemming:

Tel.: 036782-61350 oder 0177-4059000,

email: anne-k.flemming@web.de

Veranstaltungen

Veranstaltungsplan Frauenwald / Allzunah

www.frauenwald.info

Mi 09./16./23./30.03.

10.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Natur erleben mal etwas anders -
Veranstaltung zum Mitmachen in der Ausstellung
BR (Versuche mit Wasserwirbel und Wahrnehmung,
Videoclips, Namensfindung usw.)
in der Touristinformation Frauenwald Nordstraße
96,
um Anmeldung (036782-61925) bis Dienstag
16.30 Uhr wird gebeten



26.03.

Osterfeuer (mit gastronomischer Versorgung)
19.00 Uhr Andacht zur Osternacht



Wöchentliche Angebote

Di jeden Dienstag 14.20 Uhr
Busfahrt ins Thermalbad nach Rodach
Anmeldung bis Montag 18.00 Uhr
unter Tel.: 036846 - 60732
Di jeden Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
Jugendclub -
Neue Adresse: Nordstraße 96, Tel.: 0175 - 5947872

Täglich Reiten am Rosenberger Reiterhof

Anmeldung: Tel.: 015111666557

Täglich Führung zur Wildbeobachtung

Anmeldung bei Förderverein Br. Vessertal - Thüringer Wald e.V.

Tel.: 036782 - 62947 oder 01626475917

www.br-vessertal.de/wbg.htm



Besuchen Sie die Heimatstube Südstraße 25

Erfahren Sie mehr über „Altes Frauenwald“

Anmeldung Tel.: 036782 - 61925

Bundeskegelbahn

Information und Anmeldung Tel.: 036782 - 704646

**Ausstellung Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald
Nordstraße 96**

Mo. - Fr. von 9.30 bis 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Tel.: 036782-62947 oder 61925

Schinkelkirche - Besichtigung möglich.

Bitte melden Sie sich bei Fam. Firn Südstraße 13

Evang. Gottesdienst Sonntag (siehe Infotafel an der Kirche)

Bunkermuseum Rennsteighöhe

Führungen täglich Information unter Tel.: 036782 - 62200

Änderungen vorbehalten

Sonstige Mitteilungen

3-Raumwohnung Frauenwald

Fraubachtal 16

Voraussichtlich ab dem 01.05.2016 wird im 2. OG links eine
3-Raumwohnung mit Küche, Dusche/WC und Diele frei.

Die Wohnfläche beträgt 50 m².

Mietkaution 393,00 €

Grundmiete 196,50 € mtl.

BK-Vorauszahlung 60,00 € mtl.

Informationen erhalten Sie unter

VG „Rennsteig“, Suhler Str. 4,
98711 Schmiedefeld,
Frau Rose, Tel. 036782/68342,
E-Mail: k.rose@vg-rennsteig.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“,
98711 Schmiedefeld am Rennsteig, Suhler Str. 4

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der
Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag
keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig ver-
wendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzei-
genpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden
von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten,
genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für
eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Bean-
standungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich; kostenlos an alle Haushalte der Mit-
gliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ verteilt (Mitgliedsge-
meinden Frauenwald, Stützerbach, Schmiedefeld am Rennsteig). Im Bedarfsfall
können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) über
den Verlag beziehen.